

**Gemeinde Schwendi
Landkreis Biberach**

S A T Z U N G
über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
1. Änderung

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, GBl. S.581, ber. S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006, GBl. S.20 hat der Gemeinderat am 17. November 2008 folgende **1. Änderungssatzung** beschlossen:

Artikel 1
(Entschädigung nach Durchschnittssätzen)

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je angefangener Stunde 15 €.
Der Tageshöchstsatz beträgt 90 €.

Artikel 2
(Aufwandsentschädigung)

§ 3 Abs.1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld bezahlt.
Die Entschädigung beträgt 30 € je Sitzung.
Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
Die Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an bis zu 7 Fraktionssitzungen im Jahr, die der Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderates dienen, eine Entschädigung von 20 € je Sitzung.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung in Höhe von 30 € je angefangener Stunde.
Der Tageshöchstsatz beträgt 180 €.

**Artikel 3
(Inkrafttreten)**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft

Ausgefertigt !
Schwendi, 18.11.2008

Günther Karremann
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schwendi, den 18.11.2008

Günther Karremann
Bürgermeister

Verfahrens- und Ausfertigungsvermerke

Die vorstehende Satzungsänderung wurde entsprechend der „**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**“ der Gemeinde Schwendi vom **11.03.2002** gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Einrücken in das Amtsblatt Nr. 47 vom 21.11.2008. Der Anzeigepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Absatz 3 Satz 3 GemO wurde mit Schreiben vom 18.11.2008 nachgekommen.

Für die Richtigkeit!

Schwendi, 21.11.2008

Günther Karremann
Bürgermeister